

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Mathematik

vom 5. Oktober 2022

Aufgrund von §§ 32 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 1 Nr. 7 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) hat der Senat der Universität Heidelberg am 4. Oktober 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Oktober 2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfung, Bachelorgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienanforderungen, Teilzeitstudium
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Module, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und beisitzende Personen
- § 7 Anerkennung von Studien-, Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Prüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, endgültiges Nichtbestehen

II. Bachelorprüfung

- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Verfahrensrügen, Überdenkungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlagen 1-2: Module und Studienaufbau, Modellstudienplan bei einem Fachanteil von 100 %
Anlagen 3-4: Module und Studienaufbau, Modellstudienplan bei einem Fachanteil von 50 %

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Der Bachelorstudiengang Mathematik wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik angeboten. In der notwendigen fachlichen Breite vermittelt er wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Mathematik in Forschung, Entwicklung und Verwaltung benötigt werden und insbesondere bei einem Fachanteil von 100% für ein konsekutives Masterstudium der Mathematik befähigen. Darüber hinaus bietet er die Möglichkeit, sich auch in anderen Naturwissenschaften und Bereichen außerhalb der Naturwissenschaften zu qualifizieren.
- (2) Durch die in § 14 definierte Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Kompetenzen erworben haben.
- (3) Ist die Bachelorprüfung mit Mathematik als einzigem oder erstem Hauptfach gemäß § 18 Abs. 1 bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Mathematik und Informatik, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.).

§ 2 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienanforderungen, Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester.
- (2) Der Bachelorstudiengang Mathematik kann in zwei Varianten studiert werden:
 - Mathematik als Hauptfach mit einem Fachanteil von 100 %. Hierbei wird das Studium im Hauptfach Mathematik ergänzt durch ein Anwendungsgebiet und Übergreifende Kompetenzen. Die Bachelorarbeit wird im Fach Mathematik angefertigt.oder
 - zwei Hauptfächer mit jeweils einem Fachanteil von 50 %. Hierbei wird das Studium im Hauptfach Mathematik und einem weiteren Hauptfach ergänzt durch Übergreifende Kompetenzen. Die Fächer der Bachelorstudiengänge mit einem Fachanteil von 50 % können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht.

Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist in diesem Fall das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungen in beiden Fächern sowie der Übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer erforderlich. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird. Die Verleihung des akademischen Grades (Bachelor of Arts, Bachelor of Science) richtet sich nach dem ersten Hauptfach. Die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde obliegt der Fakultät des ersten Hauptfaches.

- (3) Bei einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von 50 % studiert werden, zusammen mit der Lehramtsoption. Dabei sind neben den Prüfungsord-

nungen beider Fächer auch die Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge in ihrer geltenden Fassung zu beachten.

- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern im Pflichtbereich ein deutschsprachiges Alternativangebot besteht. Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden, soweit die zu prüfende Person ihr Einverständnis damit erklärt hat. Die Module des Studiengangs mit einem Fachanteil von 50 % nach Anlage 3 werden auf Deutsch angeboten und geprüft.
- (5) Wird die Bachelorprüfung gemäß § 14 nicht spätestens innerhalb von fünf Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß Abs. 1 vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Gründe dafür sind von der bzw. dem Studierenden gemäß § 8 Abs. 2 gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (6) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums (Teilzeitstudienordnung) an der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Verfassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeiten entsprechend der dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 der Teilzeitstudienordnung zu beachten.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, d.h. Studienleistungen werden in Modulen (siehe § 4) erbracht. Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS LP) vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 LP.
- (2) Das Bachelorstudium im Fach Mathematik besteht
 - bei einem Fachanteil von 100 % aus den Fachstudien im Fach Mathematik im Umfang von 127 LP, einem Anwendungsgebiet mit 21 LP und Übergreifenden Kompetenzen mit 20 LP sowie der Bachelorarbeit im Fach Mathematik mit 12 LP. Die abzulegenden Module und der Studienaufbau sind in Anlage 1 angegeben, wobei sich die Abfolge am Modellstudienplan in Anlage 2 orientieren sollte;

oder

 - bei einem Fachanteil von 50 % aus Fachstudien in den beiden Fächern in einem Umfang von jeweils 74 LP, Übergreifenden Kompetenzen mit 20 LP und der Bachelorarbeit mit 12 LP, welche im ersten Hauptfach geschrieben wird. Die abzulegenden Module und der Studienaufbau sind in Anlage 3 angegeben, wobei sich die Abfolge am Modellstudienplan in Anlage 4 orientieren sollte.
- (3) Die möglichen Anwendungsgebiete bei einem Fachanteil von 100 % sind in Anlage 1 angegeben und im Modulhandbuch mit ihren Studienplänen genauer ausgeführt. Weitere Anwendungsgebiete können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (4) Die Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) bei einem Fachanteil von 100 % sind in Anlage

1 angegeben, bei einem Fachanteil von 50 % in Anlage 3. Die ÜK sind im jeweiligen Modulhandbuch genauer ausgeführt.

- (5) Es ist eine Orientierungsprüfung bis zum Ende des dritten Fachsemesters abzulegen. Diese besteht

- bei einem Fachanteil von 100 % aus der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtmodulen „Analysis I“ und „Lineare Algebra I“ einschließlich der zugehörigen Prüfungen,
- bei einem Fachanteil von 50 % aus der erfolgreichen Teilnahme am Pflichtmodul „Lineare Algebra I“ einschließlich der zugehörigen Prüfung.

Zum Bestehen der Orientierungsprüfung muss jedes der nach Satz 2 jeweils erforderlichen Module mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Für die Wiederholungsmöglichkeiten gilt § 13 Abs. 2. Wer die Orientierungsprüfung nicht fristgemäß bis zum Ende des dritten Fachsemesters erfolgreich absolviert hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, der bzw. die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten und macht dies gemäß § 8 Abs. 2 glaubhaft.

§ 4 Module, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die weiteren zu erbringenden Studienleistungen und zugehörigen Prüfungen, die für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls erforderlich sind. Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungen und Module voraussetzen. Die Modulbeschreibungen und nähere Regelungen finden sich im Modulhandbuch.
- (2) Bei den Modulen wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.
1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann in den in § 13 Abs. 4 vorgesehenen Fällen durch das Bestehen eines anderen Wahlpflichtmoduls im selben Wahlpflichtbereich ausgeglichen werden.
 3. Wahlmodule sind Module, die Studierende frei aus dem Modulangebot des jeweiligen Wahlbereichs wählen können. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten, die zum Erreichen des für das Studium erforderlichen Umfangs zur Verfügung stehen, innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden. Der Studiengang kann in diesem Fall nicht mehr erfolgreich absolviert werden.
- (3) Das Modulhandbuch kann Regelungen zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen treffen. Ist eine Anmeldefrist bestimmt, so ist die Abmeldung nur innerhalb der im Modulhandbuch genannten Frist möglich. Versäumt die bzw. der Studierende die fristgerechte Abmeldung, gilt die entsprechende Lehrveranstaltung als „nicht bestanden“ und wird mit

„nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten und macht dies gemäß § 8 Abs. 2 glaubhaft.

- (4) Am Ende eines jeden Semesters kann auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt werden. Darin werden alle durchlaufenen Modulprüfungen (inklusive der nicht bestandenenen Prüfungen) zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die weiteren Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. -lehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden mit beratender Stimme. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren bzw. dessen Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer sein.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, deren bzw. dessen Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. Oktober und beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet außerdem regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Aufgaben, die lediglich der Vorbereitung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses dienen, kann der Prüfungsausschuss dem Prüfungsamt oder einer an der Fakultät hauptamtlich tätigen Person widerruflich übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung übertragener Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben durch Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden und Beisitzenden. Die Prüfenden müssen im Bachelorstudiengang Mathematik lehren.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen und -lehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten sowie Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis vom Dekanat

übertragen wurde, befugt, die jeweils im Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Heidelberg lehren.

- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (4) Beisitzende sollen über die Bachelorprüfung in Mathematik oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung verfügen.
- (5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studien-, Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt der bzw. dem Antragstellenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Universität Heidelberg. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit bei außerhochschulischen Leistungen liegt bei der bzw. dem Antragstellenden. Wenn bei außerhochschulischen Leistungen für die Anrechnung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG und den Regelungen dieses § 7 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Für das Verfahren der Anrechnung gilt Abs. 3 entsprechend.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 2 und 5 sowie Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Abs. 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bzw. Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines überwiegend von ihr alleine zu versorgenden Kindes ist ein geeignetes ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass Nachweise, wie z.B. Atteste, im Original vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, findet die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. Die lehrverantwortliche Person entscheidet darüber, ob bereits bestandene Teilprüfungen bestehen bleiben können oder wiederholt werden müssen.
- (3) Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder das Ablegen von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die prüfende oder aufsichtsführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss der zu prüfenden Person die Zulassung zu einer oder mehreren weiteren Prüfungen versagen. Ein schwerwiegender Fall ist insbesondere anzunehmen, wenn die zu prüfende Person mehr als zwei Täuschungsversuche bei Prüfungen, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist, unternommen hat oder bei mehr als einer Prüfung deren Ablauf gestört und dies zur Unterbrechung oder dem Abbruch der Prüfung geführt hat und hiervon andere Prüflinge betroffen waren.
- (5) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt auch für eine Entscheidung nach Abs. 4 Satz 4.
- (6) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, im Sinne von Abs. 4 Satz 1 berichtigen bzw. die Prüfung für ganz

oder teilweise nicht bestanden erklären; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neuer erstellt.

§ 9 Prüfungen

- (1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse werden im Rahmen der Module Prüfungen abgehalten. Prüfungsaufgaben werden durch die jeweilige prüfende Person nach § 6 Abs. 1 gestellt. Für die Zulassung zu einzelnen Prüfungen kann das Erfüllen bestimmter Voraussetzungen gefordert werden. Näheres zu Vorstehendem regelt das Modulhandbuch.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" und dem Notenwert 4,0 bewertet worden ist. Prüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Prüfungen können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer eines Moduls hinweg stattfinden. Zu verschiedenen Modulen gehörende Prüfungen können ganz oder teilweise gemeinsam abgehalten werden. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Modulhandbuch ist eine Prüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (3) Prüfungen können, ggf. elektronisch bzw. computergestützt, abgehalten werden als
 1. mündliche Prüfungen,
 2. schriftliche Prüfungen,
 3. Mischformen der unter 1. und 2. genannten Prüfungsarten.
- (4) Art, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweiligen Prüfung regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, ggf. elektronisch, in der Regel zu Beginn der entsprechenden Veranstaltung.
- (5) Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume werden in der Regel innerhalb der ersten 4 Wochen der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Prüfungstermine innerhalb eines Prüfungszeitraumes sind mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. Im Einvernehmen mit allen betroffenen Studierenden können die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 verkürzt werden. Prüfungstermine werden durch Aushang oder elektronisch bekanntgegeben; eine gesonderte bzw. individuelle Ladung zur Prüfung findet nicht statt. Prüfungen, die über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden, werden im Modulhandbuch als fortlaufende Prüfungen gekennzeichnet und hinsichtlich ihrer Anzahl und/oder ihres Turnus' näher bestimmt; im Übrigen bedürfen sie keiner Ankündigung.
- (6) Die Zulassung und Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung, zu welcher sie gehört. Näheres kann das Modulhandbuch regeln. Eine Abmeldung von einer Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu sieben Tage vor der Prüfung möglich, danach ist nur ein Rücktritt unter den Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 möglich. Im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der lehrverantwortlichen Person, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (7) Vor Prüfungen haben zu prüfende Personen auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen, in der Regel durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.

- (8) Prüfungsleistungen sind persönlich und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Hilfsmittel sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der prüfenden Person zulässig. Dies gilt auch für Mobilfunk- und sonstige elektronische Geräte. Das Mitbringen oder Nutzen von Hilfsmitteln bzw. Geräten ohne ausdrückliche Genehmigung führt zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung und deren Bewertung mit 5,0 bzw. als nicht bestanden. Das Verlassen des Raumes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der prüfenden oder aufsichtsführenden Person zulässig.
- (9) Sofern eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht stattfindet, erbracht wird, so hat die zu prüfende Person schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Auf Verlangen der prüfenden Person ist die Arbeit zusätzlich in einem gängigen Format in einer elektronischen Version vorzulegen, zusammen mit einer schriftlichen eigenhändig unterschriebenen Versicherung, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut der gedruckten Fassung übereinstimmt und dass die zu prüfende Person einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung universitätsintern anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft werden kann. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung oder Nachweis eines Plagiats gilt die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (10) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes verstanden hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen, mit den gängigen Methoden des Faches Wege zu einer Lösung finden und diese in einer Diskussion darlegen kann.
- (2) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten, bei Seminarvorträgen zwischen 40 und 90 Minuten einschließlich Präsentation. Näheres wird im Modulhandbuch oder durch rechtzeitige Bekanntgabe durch die lehrverantwortliche Person geregelt.
- (3) Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person gem. § 6 Abs. 4 abgelegt. Bei mehreren prüfenden Personen kann eine der prüfenden Personen den Beisitz der Prüfungen der anderen prüfenden Person übernehmen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen können in Form von Klausuren oder Hausarbeiten durchgeführt werden. Durch die schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie den Stoff des Prüfungsgebiets beherrscht und dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann.
- (2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 120 Minuten. Sie finden unter Aufsicht und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln und ggf. elektronisch bzw. computergestützt statt. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (3) Bei Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. Der Anteil der Multiple-Choice-Aufgaben einer Klausur soll ein Drittel der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht überschreiten. Bei einer Klausur mit Multiple-Choice-Anteil werden beide Anteile separat durch ein Punkteschema bewertet, wobei in jedem der beiden Schemata ein Punktschwellenwert festgelegt wird. Die Bestehensgrenze der Klausur ergibt sich aus der Summe der beiden Schwellenwerte und soll angemessen den Schwierigkeitsgrad der beiden Klausuranteile widerspiegeln. Für das Bestehen der Klausur darf die insgesamt erreichte Punktezahl die Summe der Schwellenwerte nicht unterschreiten. Für die Festlegung des Schwellenwerts des Multiple-Choice-Anteils gelten in Fällen des Abs. 4 dessen Regelungen.

Bei Multiple-Choice-Aufgaben sind eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene oder unbekannte Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Entscheidungsfragen: dichotom (z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“) zu beantwortende Fragen.

Multiple-Choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 3 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die Prüfperson zu kontrollieren, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen.

- (4) Werden Multiple-Choice-Aufgaben nicht von der Prüfperson gemäß § 6 Abs. 3 gestellt, so erfolgt die Bewertung des Multiple-Choice Anteils in der Regel mittels eines Erwartungshorizontes, der von mindestens zwei Personen, die gemäß § 6 Abs. 1 prüfungsbe-rechtigt sind, definiert wird. Der Erwartungshorizont besteht aus der Abbildung der Erwartung an die Punkteverteilung im Multiple-Choice Anteil unter den Klausurteilnehmenden (z.B. x% der Teilnehmenden erreichen 100% der Punkte, y% weniger als 100%, aber mehr als 80% der Punkte usw.) und enthält einen angemessenen anteiligen Schwellenwert für den Multiple-Choice Anteil. Wurde im Fall von Satz 1 kein Erwartungshorizont mit anteiligem Schwellenwert erstellt, so liegt der Schwellenwert des Multiple-Choice-Anteils bei 60 % der im Multiple-Choice-Anteil erreichbaren Punkte. Unterschreitet in diesem Fall das um 20 % verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte im Multiple-Choice-Anteil die 60 %-Grenze, so verringert sich der anteilige Schwellenwert auf diesen Wert, kann aber 50 % der maximal im Multiple-Choice-Anteil erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

- (5) Fehlerhafte Aufgaben werden nicht in das Punkteschema zur Bewertung der Klausur aufgenommen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so sind der zu prüfenden Person für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.
- (6) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungen soll zwei Wochen nicht überschreiten. § 17 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Bewertung der Prüfungen

- (1) Die Bewertung und Benotung von Leistungen erfolgt durch die jeweils prüfende Person. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Notenwert	Bewertung
1 = sehr gut	bis 1,5	eine hervorragende Leistung
2 = gut	1,6 bis 2,5	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	2,6 bis 3,5	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	3,6 bis 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	ab 4,1	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Note für eine einzelne Leistung vergeben, so kommt lediglich eine Note im Sinne von Satz 2, Tabellenspalte 1 in Betracht; diese kann jedoch um 0,3 auf die Zwischenwerte $x,7$ bzw. $x,3$ abgesenkt bzw. angehoben werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Geht eine Note für eine einzelne Leistung in eine Gesamtbewertung ein, so gilt als Notenwert die ganze Zahl ($x,0$) bzw. ggf. der Zwischenwert ($x,7$ oder $x,3$).

Werden Bewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, ergibt sich der Gesamtnotenwert aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Notenwerte, sofern nicht im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der jeweils lehrverantwortlichen Person spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine abweichende Gewichtung vorgegeben wird; Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Endnote eines Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Notenwerte der Modulteilnoten. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet abweichend von Satz 1 die Note der Modulabschlussprüfung die Endnote für dieses Modul.
- (3) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnote und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	gut,
von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

- (4) Bei einem Umfang des Bachelorstudiums Mathematik von 50 % wird für jedes Studienfach eine Studienfachnote vergeben. Die Studienfachnote im Bachelorstudiengang Mathematik ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Modulendnoten.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (2) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Abweichend davon sind zulässig
- bei Pflichtmodulen im Grundlagenbereich (nach Anlage 1 bzw. Anlage 3) drei Wiederholungen,
 - bei den Modulen „Einführung in die Numerik“ und „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik“ zwei Wiederholungen,
 - bei den Modulen im Wahlpflichtbereich Mathematik (nach Anlage 1 bzw. Anlage 3) zwei Wiederholungen.
- Für Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen im Anwendungsgebiet sind die jeweils dort geltenden Prüfungsordnungen zu beachten.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen der Pflichtmodule Analysis I und II sowie Lineare Algebra I und II müssen innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden. Bei Versäumen der Frist verliert die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten und macht dies gemäß § 8 Abs. 2 glaubhaft.
- (4) Der Verlust des Prüfungsanspruchs tritt ein, wenn
- ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder
 - bei einem Fachanteil von 100 % in einem der beiden Teilbereiche „Reine Mathematik“ oder „Angewandte Mathematik“ des Wahlpflichtbereichs Mathematik drei Module endgültig nicht bestanden sind oder
 - bei einem Fachanteil von 50 % im Wahlpflichtbereich Mathematik zwei Module endgültig nicht bestanden sind.
- (5) Ein Wechsel vom Bachelorstudiengang Mathematik mit 100 % Fachanteil in den Bachelorstudiengang Mathematik mit 50 % Fachanteil oder umgekehrt ist möglich, sofern unter Berücksichtigung aller bisherigen Prüfungsleistungen der Prüfungsanspruch im Zielstudiengang noch nicht verloren ist. Dies gilt auch dann, wenn der Prüfungsanspruch im Ausgangsstudiengang verloren ist.

II. Bachelorprüfung

§ 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. a) bei einem Fachanteil von 100%: den Pflichtmodulen Bachelorarbeit und Präsentation zur Bachelorarbeit gemäß Anlage 1,

- b) bei einem Fachanteil von 50 % und Mathematik als erstem Hauptfach: dem Pflichtmodul Bachelorarbeit gemäß Anlage 3,
2. den übrigen Prüfungen gemäß Anlage 1 bei einem Fachanteil von 100 % bzw. Anlage 3 bei einem Fachanteil von 50 %.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Zu den einzelnen Teilprüfungen der in § 14 definierten Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Mathematik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

Darüber hinaus kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 nachweist. Des Weiteren kann zur Präsentation zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer zur Bachelorarbeit zugelassen ist. Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungen sind im Modulhandbuch geregelt.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Mathematik selbständig mit mathematischen Methoden und nach wissenschaftlichen Maßstäben zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss anzumelden und dabei die eigenhändig unterschriebene schriftliche Erklärung vorzulegen, dass
 1. die Orientierungsprüfung bestanden ist,
 2. bei einem Fachanteil von 100 % Studienleistungen im Umfang von mindestens 120 LP absolviert wurden bzw. bei einem Fachanteil von 50 % Studienleistungen im Umfang von mindestens 58 LP im Fach Mathematik und mindestens 30 LP im zweiten Hauptfach absolviert wurden, und
 3. der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Mathematik in der gewählten Variante mit 100% oder 50% Fachanteil oder für einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der bzw. dem Betreuenden der Arbeit festgelegt. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema oder eine Themenwahl durch die zu prüfende Person wird dadurch nicht begründet.
- (4) Bei einem Fachanteil von 50 % mit Mathematik als erstem Hauptfach kann die bzw. der Betreuende der Bachelorarbeit fordern, dass Studierende ein thematisch vorbereitendes Seminar belegt haben.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) Die zu prüfende Person muss die Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der letzten Prüfung gemäß § 14 Nr. 2 anmelden oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.

Bei Versäumen der genannten Anmeldefrist gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten und macht dies gemäß § 8 Abs. 2 glaubhaft.

(7) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist mit der Anmeldung der Bachelorarbeit aktenkundig zu machen. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Betreuenden um bis zu einen Monat, während eines Teilzeitstudiums um bis zu zwei Monate, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten und macht dies gemäß § 8 Abs. 2 glaubhaft.

(8) Die Bachelorarbeit kann nach vorheriger Absprache mit der betreuenden Person in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Sie soll eine deutsche und englische Zusammenfassung enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren und einer elektronischen Fassung fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Format für die elektronische Fassung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bei Anmeldung der Arbeit bekanntgegeben.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut der gedruckten Fassung entspricht und dass die zu prüfende Person mit einer universitätsinternen Prüfung anhand einer Plagiatsoftware einverstanden ist. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die Bachelorarbeit wird von der betreuenden Person der Arbeit bewertet. Ist diese Person an der Begutachtung der Arbeit aufgrund schwerwiegender Gründe verhindert, so teilt sie dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit, der die Begutachtung durch eine andere prüfende Person veranlasst. In der Regel schlägt die betreuende Person in diesem Fall dem Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin bzw. einen Ersatzgutachter vor. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll drei Wochen nicht überschreiten.

(4) Hat eine Überdenkung nach § 21 Abs. 2 betreffend die Bewertung einer Bachelorarbeit nicht zu einer Änderung der Bewertung zugunsten der zu prüfenden Person geführt, kann innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gegen die Bewertung ein substantiiert begründeter Antrag beim Prüfungsausschuss auf eine Zweitbegutachtung durch eine weitere prüfende Person, die über die Qualifikation nach § 6 Abs. 2 oder gleichwertig verfügt, ge-

stellt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewertung nach Abschluss des Überdenkungsverfahrens „nicht ausreichend“ (5,0) lautet. Die zweite prüfende Person wird durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen und wird durch den Prüfungsausschuss festgesetzt. Lauten nicht beide Bewertungen übereinstimmend „nicht ausreichend“ (5,0), so kann der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmen. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen und wird durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

- (5) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie höchstens einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Die Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Arbeit anzumelden. Danach gilt erneut die Frist nach § 16 Abs. 7 bis zur Abgabe. Wird die wiederholte Bachelorarbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 LP erbracht wurden und alle notwendigen Module bei einem Fachanteil von 100 % gemäß Anlage 1 bzw. bei einem Fachanteil von 50 % gemäß Anlage 3 erfolgreich absolviert wurden und jede benotete Prüfung und gegebenenfalls die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bei einem Fachanteil von 100 % und bei einem Fachanteil von 50 % die Note für das Fach Mathematik berechnen sich wie folgt; Noten für Übergreifende Kompetenzen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein; dies gilt nicht für Module mit integrierten Übergreifenden Kompetenzen, sie werden hinsichtlich der Gewichtung mit ihrer vollen Anzahl an Leistungspunkten herangezogen.
- a) Zunächst werden Zwischennoten für die folgenden Blöcke von Modulen ermittelt:
- Analysis: die bessere der Noten aus Analysis I und II,
 - Lineare Algebra: die bessere der Noten aus Lineare Algebra I und II.
- Beide Zwischennoten entsprechen in der folgenden Rechnung jeweils 16 LP.
- b) Bei einem Fachanteil von 100 % werden diese Zwischennoten sowie die Noten der restlichen Module im Fach Mathematik und im Anwendungsfach entsprechend ihren Leistungspunkten gemäß Anlage 1 gewichtet. Dabei geht die Bachelorarbeit mit dem 1,5-fachen Gewicht in die Gesamtnote ein. Ferner können die Noten von bis zu zwei Modulen von der Mittelwertbildung ausgeschlossen werden. Diese Module können von den Studierenden frei gewählt werden, wobei die Bachelorarbeit und die Präsentation zur Bachelorarbeit ausgenommen sind.
- c) Bei einem Fachanteil von 50 % wird zuerst eine Fachnote für das Fach Mathematik berechnet. Dazu werden die Zwischennoten aus Abs. 2a sowie die Noten der restlichen Module im Fach Mathematik in Anlage 3 entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Ferner kann die Note eines Moduls von der Mittelwertbildung ausgeschlossen werden, dieses Modul ist frei wählbar. Die Punkte für die Bachelorarbeit im ersten Hauptfach gehen nicht in die Summe für den Fachanteil ein.

Ist Mathematik das erste Hauptfach, berechnet sich die Gesamtnote als Mittelwert aus der Fachnote für das Fach Mathematik berechnet gemäß Abs. 2c, der Fachnote für das zweite Fach nach dortiger Prüfungsordnung und der Note für die Bachelorarbeit, jeweils gewichtet nach LP. Dabei geht die Bachelorarbeit mit dem 1,5-fachen Gewicht ein.

- (3) Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt das Schema in § 12 Abs. 3.

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ kann durch die Fakultät auf Beschluss des Prüfungsausschusses verliehen werden, wenn die Gesamtnote „sehr gut“ lautet und außergewöhnliche Leistungen vorliegen.

- (4) Studierende, die die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User's Guide.

§ 19 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, den zugeordneten Leistungspunkten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist, und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Bei zwei Hauptfächern werden die Leistungen für jedes Studienfach aufgeführt.
- (2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, und die sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Bei einem Fachanteil von 50 % wird auch das zweite Hauptfach aufgeführt. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die durchlaufenen Prüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hatte, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Verfahrensrügen, Überdenkungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch innere (z.B. eigene Erkrankung) oder äußere Einflüsse (z.B. Geräusche), sind unverzüglich geltend zu machen, in der Regel während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtsführenden Person.
- (2) Innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gegen die Bewertung kann die geprüfte Person bei der prüfenden Person oder beim Prüfungsausschuss Einwendungen gegen die Bewertung vorbringen (Überdenkungsverfahren). Die Einwendungen sind substantiiert zu begründen. Die prüfende Person überdenkt die vorgenommene Bewertung anhand der vorgebrachten Einwendungen und teilt der geprüften Person sowie dem Prüfungsausschuss das Ergebnis der Überdenkung mit. Führt die Überdenkung zu einer Änderung der ursprünglichen Bewertung, so veranlasst der Prüfungsausschuss ggf. erforderliche weitere Schritte. Das Überdenkungsverfahren soll drei Wochen nach Eingang der substantiierten Einwendungen abgeschlossen sein.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist der geprüften Person auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme im Benehmen mit der geprüften Person bestimmen.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik vom 25. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21.07.2015, S. 717) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, gelten folgende Maßgaben:
 - a) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im 7. Fachsemester oder höher sind, haben noch vier Semester Zeit, das Studium zu beenden. Wird der Studienabschluss nicht innerhalb dieser Frist erreicht, ist der Prüfungsanspruch verloren. Für Studierende bis zum 6. Semester gilt § 2 Abs. 5.
 - b) Der Teilbereich „Angewandte Mathematik“ des Wahlpflichtbereiches Mathematik ersetzt bei einem Fachanteil von 100 % die vorherigen Wahlpflichtbereiche 2 und 3. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in einem

der beiden Teilbereiche "Reine Mathematik" und "Angewandte Mathematik" bereits mehr als zwei Module endgültig nicht bestanden haben, verlieren dadurch nicht ihren Prüfungsanspruch. Zur Erfüllung der Anforderungen nach Anlage 1 lit. B Ziff. 1 und 2 stehen, unbeschadet der vorstehenden Regelung von lit. a), alle noch nicht endgültig nicht bestandenen Module des Wahlpflichtbereichs Mathematik zur Verfügung.

- c) Falls vor Inkrafttreten eines oder mehrere Module aus dem Master erfolgreich absolviert wurden, können diese weiterhin im Bachelor angerechnet werden.
- d) Endgültig nicht bestandene Module bleiben endgültig nicht bestanden. Nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung werden bei Modulen, welche noch nicht endgültig nicht bestanden sind, bereits erfolgte Prüfungsversuche wie folgt angerechnet:
 - Bei den Pflichtmodulen im Grundlagenbereich (gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 3) wird jede nicht bestandene Klausur als erfolgloser Prüfungsversuch angerechnet; es gilt die in § 13 Abs. 2 Satz 2 erster Spiegelstrich festgelegte Anzahl an Wiederholungen.
 - Bei allen weiteren Modulen wird jeder erfolglose Prüfungsversuch angerechnet.

Heidelberg, den 5. Oktober 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Studienaufbau bei einem Fachanteil von 100 %

Diese Anlage listet die zu bestehenden Module für den Bachelor mit Fachanteil 100% auf. Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 96 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 12 Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule – Grundlagenbereich	48 LP
Analysis I	8 LP
Analysis II	8 LP
Höhere Analysis	8 LP
Lineare Algebra I	8 LP
Lineare Algebra II	8 LP
Einführung in die Praktische Informatik	8 LP

Weitere Pflichtmodule	48 LP
Einführung in die Numerik	8 LP
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	8 LP
Proseminar	6 LP
Seminar im Bachelor	6 LP
Bachelorarbeit	12 LP
Präsentation zur Bachelorarbeit	8 LP

B. Wahlpflichtbereich Mathematik

Im Wahlpflichtbereich Mathematik sind insgesamt 32 LP zu erbringen (4 Module). Die Module sind den Teilbereichen „Reine Mathematik“ und „Angewandte Mathematik“ zugeordnet (siehe Tabelle). Fortgeschrittene Vorlesungen sind mit (*) gekennzeichnet. Weitere Module des Wahlpflichtbereichs können im Modulhandbuch ausgewiesen werden.

Die folgenden Regeln müssen beachtet werden:

- 1) In den beiden Teilbereichen „Reine Mathematik“ und „Angewandte Mathematik“ muss jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul bestanden werden.
- 2) Es muss mindestens ein fortgeschrittenes Modul bestanden werden. Anstelle eines Fortgeschrittenenmoduls kann ein Grundmodul (max. 8 LP) aus dem Masterstudiengang Mathematik als vertiefende Vorlesung gewählt werden.

Teilbereich Reine Mathematik		
Algebra I		8 LP
Algebra II	(*)	8 LP
Algebraische Topologie I		8 LP
Differentialgeometrie I		8 LP
Funktionentheorie I		8 LP
Funktionentheorie II	(*)	8 LP

Teilbereich Angewandte Mathematik		
Funktionalanalysis	(*)	8 LP
Gewöhnliche Differentialgleichungen		8 LP
Grundlagen der Optimierung		8 LP
Numerical Linear Algebra		8 LP
Numerik		8 LP
Partielle Differentialgleichungen		8 LP
Statistik		8 LP
Wahrscheinlichkeitstheorie		8 LP

C. Wahlbereich Mathematik

Im Wahlbereich Mathematik sind 16 LP zu erbringen (2 Module). Die beiden Module aus diesem Bereich können frei aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik sowie dem Wahlbereich Mathematik gewählt werden. Die Module des Wahlbereichs Mathematik sind im Modulhandbuch gelistet. Anstelle eines Moduls aus dem Wahlbereich kann ein Grundmodul (max. 8 LP) aus dem Masterstudiengang Mathematik gewählt werden.

D. Anwendungsgebiet

Im Anwendungsgebiet sind 24 LP zu erbringen (inklusive 3 LP welche als ÜK angerechnet werden). Näheres regelt das Modulhandbuch. Zulässige Anwendungsgebiete sind:

- a) Informatik
- b) Physik
- c) Astronomie
- d) Biologie
- e) Chemie
- f) Wirtschaftswissenschaften
- g) Philosophie

Weitere Anwendungsgebiete sind im Modulhandbuch angegeben oder können laut §3 Abs. 4 auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

E. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In den ÜK sind 20 LP zu erbringen. Durch Veranstaltungen in den Pflichtmodulen und im Anwendungsgebiet nach Anlage 1 sind bereits ÜK im Umfang von 8 LP abgedeckt:

- 3 LP Programmieren in „Einführung in die Praktische Informatik“
- 3 LP Interdisziplinäres Arbeiten in Veranstaltungen des Anwendungsgebietes
- 2 LP Fachdidaktik in Proseminar und Seminar im Bachelor

Bei diesen Veranstaltungen werden die vollen Leistungspunkte bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 18 Abs. 3 herangezogen.

Zum Absolvieren der weiteren 12 LP in den ÜK gibt es die folgenden Möglichkeiten:

- Module aus dem Wahlbereich „Übergreifende Kompetenzen“ des Modulhandbuchs. Näheres ist dort geregelt.

- Bis zu 10 LP ÜK aus dem Studienangebot der Universität nach Maßgabe des anbietenden Faches.
- Bis zu 10 LP fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Veranstaltungen der Universität oder der Pädagogischen Hochschule.
- Bis zu zwei Auslandssemester; die Vergabe von LP erfolgt anhand der Vorgaben im Modulhandbuch.

Bei Modulen aus dem Studienangebot der Universität, die vom anbietenden Fach nicht explizit als geeignet für ÜK anderer Fächer ausgewiesen sind, entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss Mathematik über die Anerkennung als ÜK unter Berücksichtigung der Leitlinien des Senats zur Modularisierung und zur gestuften Studienstruktur an der Universität Heidelberg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Anlage 2: Modellstudienplan bei einem Fachanteil von 100 %

1. Jahr	60 LP
Analysis I + II	16 LP
Lineare Algebra I + II	16 LP
Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Einf. in die Numerik oder Einf. Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	8 LP
Proseminar	6 LP
ÜK	6 LP

2. Jahr	60 LP
Höhere Analysis	8 LP
Einf. in die Numerik oder Einf. Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	8 LP
Wahlpflicht Mathematik I + II	16 LP
Anwendungsgebiet	16 LP
Seminar im Bachelor	6 LP
ÜK	6 LP

3. Jahr	60 LP
Wahlpflicht Mathematik III + IV	16 LP
Wahl Mathematik I + II	16 LP
Anwendungsgebiet	8 LP
Bachelorarbeit	12 LP
Präsentation zur Bachelorarbeit	8 LP

- (1) Die Module sind zeitlich vertauschbar, soweit dies mit den fachlichen Voraussetzungen vereinbar ist. So kann es zweckmäßig sein, im 2. Semester mit dem Anwendungsgebiet statt mit einer der Vorlesungen Einführung in die Numerik bzw. Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik zu beginnen.
- (2) Die Wahlpflicht- und Wahlmodule sollten genutzt werden, um in einem Bereich der Mathematik vertiefende Kenntnisse, auch als Vorbereitung für die Bachelorarbeit, zu erwerben.
- (3) Studierenden, welche beabsichtigen, ihr Studium gegebenenfalls mit dem Masterstudiengang „Scientific Computing“ fortzusetzen, wird dringend das Absolvieren eines Industriepraktikums schon im Bachelorstudiengang empfohlen.
- (4) Studierenden, welche beabsichtigen, im Anschluss an das Bachelorstudium einen anderen Masterstudiengang als Mathematik oder Scientific Computing an der Universität Heidelberg zu belegen, wird dringend empfohlen, auch die ÜK mit den Zulassungsbedingungen des gewünschten Masterstudiengangs abzugleichen.

Anlage 3: Module und Studienaufbau bei einem Fachanteil von 50 %

Der folgende Studienaufbau umfasst nur das Fachstudium in Mathematik mit 74 LP und 10 LP Übergreifenden Kompetenzen. Hinzu kommen das zweite Hauptfach mit 74 LP und weitere 10 LP Übergreifende Kompetenzen, welche hier nicht aufgeführt werden. Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben.

A. Pflichtbereich:

Im Pflichtbereich sind 42 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 6 Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule – Grundlagenbereich	32 LP
Analysis I	8 LP
Analysis II	8 LP
Lineare Algebra I	8 LP
Lineare Algebra II	8 LP

Weitere Pflichtmodule	10 LP
Proseminar (einschließlich 1 LP ÜK)	5(+1) LP
Seminar im Bachelor (einschließlich 1 LP ÜK)	5(+1) LP
<i>Bachelorarbeit (bei Mathematik als erstem Hauptfach)</i>	<i>12 LP</i>

B. Wahlpflichtbereich Mathematik:

In diesem Wahlpflichtbereich sind 24 LP (3 Module) zu erbringen.

Wahlpflichtbereich Mathematik	
Algebra I	8 LP
Einführung in die Numerik	8 LP
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	8 LP
Funktionentheorie I	8 LP

C. Wahlbereich Mathematik:

In diesem Bereich sind 8 LP zu erbringen. Dafür gibt es folgende Auswahl:

- Ein bisher nicht belegtes Modul aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik
- Ein weiteres Modul zu 8 LP aus dem Angebot des Bachelorstudiums Mathematik mit Fachanteil 100 %, siehe Regelung dazu im Modulhandbuch.

D. Wahlbereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK):

Im Bereich ÜK müssen in beiden Fächern insgesamt 20 LP erbracht werden. Bei Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education mit Berufsziel Lehrerin oder Lehrer werden die insgesamt 20 LP beider Fächer im Bereich ÜK zur sogenannten Lehramtsoption zusammengefasst. Dies ist in Abschnitt A beschrieben. Bei Ausrichtung auf ein reines Fachstudium müssen im Rahmen dieser Prüfungsordnung 10 LP im Bereich ÜK geleistet werden. Die übrigen 10 LP werden vom anderen Hauptfach geregelt. Dies ist in Abschnitt B beschrieben.

A. Lehramtsoption:

Die 10 LP im Bereich ÜK beider Fächer werden zusammen gesondert als Lehramtsoption zur Anrechnung gebracht (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik (3 LP)
- Einführung in die Pädagogische Psychologie (3 LP)
- Berufsorientierende Praxisphase I (4 LP)
- Berufsorientierende Praxisphase II (2 LP)
- Seminar „Grundfragen der Bildung“ (4 LP)

Die 2 LP Fachdidaktik im Fach Mathematik sind mit jeweils einem LP in das Proseminar und das Seminar im Bachelor integriert.

B. ÜK bei Ausrichtung auf reines Fachstudium:

In den Pflichtmodulen Proseminar und Seminar im Bachelor sind bereits jeweils ein LP im Bereich ÜK integriert. Bei diesen beiden Modulen, die Fachanteile Mathematik und ÜK enthalten, werden die vollen LP bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 18 Abs. 3 herangezogen.

Die übrigen 8 LP können aus dem Wahlbereich B des 100 % Fachanteils entsprechend den Vorgaben und Regeln in Anlage 3 gewählt werden. Die dort genannten Höchstgrenzen bleiben unberührt.

Anlage 4: Modellstudienplan bei einem Fachanteil von 50 %

1. Jahr	60 LP
Analysis I + II	16 LP
Lineare Algebra I + II	16 LP
Module aus dem anderen Fach und ÜK	28 LP
2. Jahr	60 LP
Wahlpflicht Mathematik I + II	16 LP
Proseminar	6 LP
Module aus dem anderen Fach und ÜK	38 LP
3. Jahr	60 LP
Wahlpflicht Mathematik III	8 LP
Wahl Mathematik	8 LP
Seminar im Bachelor	6 LP
Module aus dem anderen Fach und ÜK	26 LP
Bachelorarbeit (Mathematik oder anderes Fach)	12 LP

Dies ist nur ein möglicher Studienverlauf, insbesondere im Hinblick auf zeitliche Überschneidungen mit dem 2. Fach oder der Lehramtsoption sind ggf. Anpassungen notwendig.